



Umsetzung Artikel 12e Abs. 4 Fernmeldegesetz (SR 784.10)

Gemäss Art. 12e Abs. 4 FMG müssen Anbieterinnen von Internetzugängen Kundinnen und Kunden sowie die Öffentlichkeit informieren, falls sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich behandeln.

Laut Art. 12e Abs. 3 FMG dürfen Anbieterinnen von Internetzugängen neben dem Zugang zum Internet über denselben Anschluss andere Dienste anbieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste optimiert sein müssen, um die Qualitätsanforderungen der Kundinnen und Kunden zu erfüllen (so genannte "managed services", auch "spezialisierte Dienste" genannt).

Im Festnetz und im Mobilfunknetz von Swisscom ist der eigene Sprachdienst über das Internet Protokoll (Voice over IP, VoIP, im Mobilfunknetz konkret Voice over LTE, VoLTE) ein solcher spezialisierter Dienst. Damit ein gutes Funktionieren auch in Überlastsituationen gewährleistet werden kann, wird dieser Dienst priorisiert.

Im Festnetz ist auch blue TV ein „managed service“. Die Priorisierung dieses Dienstes greift erst im Fall, wenn die gleichzeitige Nutzung von blue TV und anderer Internetdienste die Kapazität des Anschlusses übersteigt. In diesem Fall muss blue TV priorisiert werden, damit eine gute Qualität des TV-Konsums gewährleistet werden kann. Die [Verträge für blue TV](#) sehen daher auch vor, dass bei gleichzeitiger Nutzung der TV- und Internetdienstleistungen der Leistungsumfang der Internetdienstleistungen vorübergehend beeinträchtigt werden kann.

Zudem werden im Mobilfunk Verkehrsmanagementmassnahmen ergriffen, welche sicherstellen, dass Dienste mit vertraglich vorgesehenen hohen Bandbreiten auch in Überlastsituationen in den Genuss höherer Bandbreiten kommen als Dienste, für welche vertraglich tiefere Bandbreiten vorgesehen sind. Swisscom baut ihr Festnetz und das Mobilfunknetz indes ständig aus, um Überlastsituationen möglichst zu vermeiden.

Im Fall von Mobilfunkangeboten mit Volumenbeschränkungen wird die Datenverbindung nach Verbrauch des Inklusivevolumens entweder getrennt oder die Geschwindigkeit wird reduziert, sobald das vertraglich vereinbarte Inklusivevolumen aufgebraucht ist. Es fallen jedoch keine weiteren Kosten an.

Insbesondere für Mobilfunkangebote, welche unbeschränkte Mobilfunktelefonie, SMS und mobile Datennutzung erlauben, gilt eine so genannte Fair Use Policy (FUP). Solche Abonnemente gelten für den normalen Eigengebrauch. Weist Swisscom nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder bestehen Anzeichen, dass das Abonnement für Spezialanwendungen (z.B. Überwachungsanwendungen, Maschine-Maschine-, Durchwahl- und Dauerverbindungen) benutzt wird, behält sich Swisscom jederzeit vor, die Leistungserbringung einzustellen oder einzuschränken, oder eine andere geeignete Massnahme zu ergreifen. Mehr zur FUP findet sich [hier](#).

Um die Integrität und Sicherheit unseres Netzes zu bewahren, analysieren wir den Datenfluss anonymisiert nach spezifischen Angriffsmustern oder Auffälligkeiten (z.B. DDoS-Attacken). Bei deren



Auftreten behalten wir uns vor, diesen schädigenden Datenverkehr aus dem Netz zu filtern (Art. 12e Abs. 2 Bst. b FMG).

Vorbehalten bleibt auch das Blockieren von widerrechtlichen Inhalten auf Anweisung eines Schweizerischen Gerichts oder einer dazu ermächtigten Behörde (Art. 12e Abs. 2 Bst. a FMG).

Sofern Sie zusätzliche Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst (0800 800 800 oder dieser [Link](#)).